Benützungsbedingungen Eurovision Song Contest 2026

Veranstaltungsort: Wiener Stadthalle, Roland Rainer Platz 1, 1150 Wien
Veranstalter: ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK, (ORF)
Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien

1. Genderhinweis

In diesem Dokument werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Wo immer möglich, wird eine geschlechtsneutrale Formulierung angestrebt. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

2. Präambel

Diese Benützungsbedingungen gelten ergänzend zur veranstaltungsbehördlich genehmigten Haus- und Platzordnung des Eurovision Song Contest 2026 für alle Besucherinnen und Besucher des Veranstaltungsbereichs.

Der Veranstaltungsbereich umfasst alle Hallen, Foyers, sonstige Nebenräume, sowie deren Außenflächen (gesamtes Gelände) der Wiener Stadthalle inklusive Märzpark und Vogelweidplatz (in Folge ESC-Gelände).

Diese Benützungsbedingungen gilt grundsätzlich für jede Person die den Veranstaltungsbereich betritt, Diese Benützungsbedingungen gelten nicht für Einsatzkräfte und Behördenvertreter. Sofern für mitwirkende Personen abweichende Bestimmungen gelten (Künstler, Arbeitnehmer, Volunteers, etc.), werden diese in den gesonderten Bestimmungen geregelt.

3. Zutritt, Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte

Wird Personen auf Grund von Verstößen gegen die Auflagen der behördlich genehmigten Platz- und Hausordnung der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert oder sie dessen verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Auch Personen, die gegen diese Benützungsbedingungen verstoßen, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und ohne jegliche Rückerstattungsansprüche aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

4. Verbotene Gegenstände

Ergänzend zur Haus- und Platzordnung ist es verboten, in das Veranstaltungsgelände Folgendes

mitzubringen:

- Foto-, Video-, und Tonaufnahmegeräte
- Speisen und Getränke
- Fahnen, Transparente und Banner mit nicht vom Veranstalter genehmigter Werbung

Unter Umständen können auch aus produktionstechnischen Gründen sicherheitstechnisch unbedenkliche Gegenstände abgenommen werden. Dies bezieht sich auch auf Fahnen, Transparente und Banner.

5. Schließfächer

Der Veranstalter bietet Besuchern die Möglichkeit, für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung ein Schließfach anzumieten. Ein Schließfach dient der Aufbewahrung von Gegenständen, Kleidung und Taschen. Besucher erhalten hierfür einen persönlichen Code, mit dem sie das Schließfach öffnen und schließen können. Für die Nutzung gelten zusätzliche Geschäftsbedingungen eines Drittanbieters, denen der Besucher bei Anmietung des Schließfachs zustimmt. (Link https://www.elockers.nl/wp-content/uploads/2025/08/Sjef.app-General-Terms-and-Conditions.pdf)

1. Der Besucher trägt zu jedem Zeitpunkt die alleinige Verantwortung für die in seinem Schließfach aufbewahrten Gegenstände. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung wird, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Annahme von Gegenständen jederzeit zu verweigern sowie ein Schließfach zu öffnen und dessen Inhalt zu überprüfen – auch dann, wenn die Gegenstände in verschlossenen Taschen, Koffern oder ähnlichen Behältnissen aufbewahrt werden.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Gegenstände abzulehnen oder zu vernichten. Mit der Nutzung des Schließfachs verzichtet der Besucher auf sämtliche Schadensersatzansprüche.
4. Der Besucher hat sicherzustellen, dass der Gesamtwert der eingelagerten Gegenstände 200,00 EUR nicht überschreitet. Eine Haftung über diesen Betrag hinaus ist in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Die eingelagerten Gegenstände sind während der nachfolgend angegebenen Zeiträume, spätestens jedoch unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung bzw. nach Ablauf des Mietzeitraums, abzuholen.
6. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt an jene Person, die den entsprechenden Schlüssel bzw. den zugehörigen Pin-Code vorweisen oder eingeben kann. Der Besucher ist verpflichtet, diese Zugangsmittel sorgfältig aufzubewahren.
7. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Schlüssels oder Pin-Codes wird die geleistete

Kaution einbehalten. Eine Herausgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Nachweis des rechtmäßigen Eigentums und frühestens nach Ende der Veranstaltung.

8. Werden die Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Aufbewahrungsfrist abgeholt, ist der Veranstalter berechtigt, diese zu einem erhöhten Tarif einzulagern. Die entstehenden Kosten trägt der Besucher bzw. die Person, die sich als rechtmäßiger Eigentümer ausgibt.
9. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von drei Monaten vernichtet.
   Für ein Schließfach der Größe M fällt eine Gebühr von 3 EUR an, für ein Schließfach der Größe L eine Gebühr von 5 EUR.

Die Schließfächer können ausschließlich für die Dauer der vom Besucher erworbenen Tickets genutzt werden und stehen für Afternoon Shows von 10:30 bis 19:00 Uhr, für Evening Shows von 17:00 bis 02:00 Uhr zur Verfügung.
Wir weisen darauf hin, dass bei dieser Veranstaltung erhöhte Sicherheitsstandards gelten, weshalb zusätzliche Sicherheits- und Zugangskontrollen möglich sind.

6. Bild- und Tonaufnahmen

Fotografieren sowie Film-, Video-, und Tonaufnahmen sind nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters gestattet – schon die Mitnahme von professionellen Foto-, Video-, und Tonaufnahmegeräten ist grundsätzlich verboten. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltung nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter verwendet werden.

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte und dem daraus resultierenden Zutritt zum Veranstaltungsgelände erteilt der Kartenbesitzer den übertragenden TV-/Radio-Anstalten und anwesenden Fotografen das Recht, die von ihm gemachten Aufnahmen entschädigungslos und ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens auswerten und veröffentlichen zu dürfen. Weiters erteilt der Kartenbesitzer dem ORF / EBU das Recht, diese Aufnahmen für werbliche Zwecke im Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest entgeltfrei zu nutzen.

7. Werblich-kommerzielle Tätigkeiten

Es ist verboten jeglicher Verkaufstätigkeit sowie Verteilung von Schriften und Waren aller Art nachzugehen, insbesondere zu werblich-kommerziellen Zwecken. Das Plakatieren, Verteilen von Flugzetteln usw. ist vor den Eingängen, an den Außenfronten sowie in den Räumen der Wiener Stadthalle verboten, ebenso Kundgebungen oder Demonstrationen.
Ausnahmen gelten ausschließlich für offizielle Partner des Veranstalters.

8. Haftung

Für infolge von Missachtung der Benützungsbedingungen sowie der veranstaltungsrechtlichen Haus- und Platzordnung entstandene Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher. Zudem haftet jeder Besucher für die von ihm verursachten Schäden, insbesondere an Räumen, Einrichtungen und Kunstwerken der Wiener Stadthalle nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden.
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Eigentum; dies gilt insbesondere auch für Diebstähle.

9. Schlussbestimmungen

Die Benützungsbedingungen können vom Veranstalter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Benützungsbedingungen ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
Diese Benützungsbedingungen werden bei den Ein- und Ausgängen der Veranstaltungsstätte kundgemacht.

Wien, im November 2025

Der Veranstalter:
Österreichischer Rundfunk, Stiftung öffentlichen Rechts
Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien
Telefon: +43 (1) 87878-0
E-Mail: kundendienst@orf.at